Hauptsatzung der Stadt Cuxhaven vom 31. August 2023
in der Fassung der
Zweiten Änderungssatzung vom 26. Februar 2026

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), hat der Rat der Stadt Cuxhaven folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Cuxhaven“. Sie ist staatlich anerkanntes Nordseeheilbad.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel, Wappen

(1) Das Wappen der Stadt zeigt die schwarze Kugelbake, deren Fuß vom Wasser umspült wird, in einem mit einer Mauerkrone mit drei Zinnen belegten goldenen Schilde.

(2) Die Farben der Stadt sind weiß-rot.

(3) Die Stadtflagge ist weiß-rot längsgestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Cuxhaven“.

§ 3
Ortschaften mit Ortsräten

(1) Die Stadtteile Altenbruch, Altenwalde, Lüdingworth und Sahlenburg bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen der Ortschaften entsprechen den früheren Gemeinde- und heutigen Gemarkungsgrenzen mit folgenden Abweichungen:

1. <u>Ortschaft Altenbruch</u>

 Das Gebiet wird erweitert um die östlich des Altenbrucher Hafens und der Braake (Altenbrucher Kanal) gelegenen Grundstücke der Gemarkung Groden zuzüglich der Flurstücke 31/5, 37/1, 43/9, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6 und 47/2, 47/4, 47/5, 47/6 der Flur 7 der Gemarkung Groden sowie verringert um

 a) die an der Abschnede und am Altenbrucher Mühlenweg einschließlich Flurstück 37/1 der Flur 21 gelegenen Grundstücke der Gemarkung Altenbruch, die begrenzt werden im Osten durch die östliche Grenze

der Stücke 93/14 und 93/8, 363/14, 354, 373, 377, 378/1, 382/1, 383, 418/1 der Flur 21 und im Süden durch die Wegeflurstücke 2/2, 19/1, 19/2, 24, 39 und 123, 126/2 der Flur 21 sowie 74, 113/82 und116/58 der Flur 24;

b) die am Altenwalder Bahnhof gelegenen Grundstücke der Gemarkung Altenbruch, die begrenzt werden im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 1/4, 7/9, 15/4 und 15/6 der Flur 25 und im Osten durch das Wegeflurstück (Am Altenwalder Bahnhof) 72/1 der Flur 25;

c) die am Scheidungsweg gelegenen bebauten Grundstücke der Gemarkung Altenbruch bis zu einer Tiefe von 100 m nördlich der Norderscheidung.

2. Ortschaft Altenwalde

Das Gebiet wird erweitert um die unter 1 b und 3 (Am Altenwalder Bahnhof und Domäne Franzenburg) aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Altenbruch und Lüdingworth.

3. Ortschaft Lüdingworth

Das Gebiet wird erweitert um die unter 1 c (Scheidungsweg) aufgeführten bebauten Grundstücke der Gemarkung Altenbruch

sowie verringert um

die am Altenwalder Bahnhof gelegenen Grundstücke der Gemarkung Lüdingworth, die im Osten begrenzt werden durch die östliche Grenze des Flurstückes 4/3 der Flur 18 sowie die südlich der K 9 (Lüdingworther Straße) gelegenen Grundstücke, die im Norden begrenzt werden durch die K 9 (Lüdingworther Straße), im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 32/2, im Süden durch den Landwehrkanal sowie im Westen durch das Grabengrundstück 75/49 (Gemarkungsgrenze Lüdingworth/Franzenburg) der Flur 18.

4. Ortschaft Sahlenburg

Das Gebiet wird erweitert um das Gebiet der Flur 1 der Gemarkung Duhnen.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Altenbruch	9
Altenwalde	11
Lüdingworth	7
Sahlenburg	9

§ 4
Aufgaben der Ortsräte

(1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen, bestimmen sich die Aufgaben der Ortsräte nach den Vorschriften der §§ 93 und 94 NKomVG.

(2) Die Ortsräte entscheiden unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung folgender in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits von den Zuständigkeiten des § 93 NKomVG erfasst sind:

1. Ortschaft Altenbruch:

 - „Villa Gehben“
 - Ehrendenkmal
 - Thingplatz Warningsacker
 - Kinderspielplätze

2. Ortschaft Altenwalde:

 - Verwaltungsgebäude Altenwalde
 - Karl-Grothe-Platz
 - Kinderspielplätze

3. Ortschaft Lüdingworth:

 - Kinderspielplätze

4. Ortschaft Sahlenburg:

 - Kinderspielplätze

(3) Den Ortsräten Altenbruch und Lüdingworth werden im Übrigen folgende Entscheidungszuständigkeiten im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 1 und 3 NKomVG übertragen:

1. Dem Ortsrat Altenbruch bei der Verwendung von Stiftungserträgen der Stipendienkasse Altenbruch bis zu 2.000,00 €.
 nach vorheriger Benehmensherstellung mit dem Kuratorium der Stipendienkasse Altenbruch,

2. Dem Ortsrat Lüdingworth bei der Verwendung von Stiftungserträgen der Julius-Hahlweg-Stiftung bis zu 2.000,00 €.

(4) Die Ortsräte sind darüber hinaus in folgenden Angelegenheiten i. S. d. § 94 NKomVG, über die der Verwaltungsausschuss oder der Rat zu entscheiden hat, anzuhören:

1. Fragen der Deichsicherheit und des Sturmflutschutzes

2. Aufhebung der öffentlichen Einrichtungen nach Absatz 2 sowie Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von weiteren öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft

3. Ernennung einer Ortsbrandmeisterin oder eines Ortsbrandmeisters und ihrer/ seiner Stellvertretung; Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehren in der Ortschaft

4. Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates, soweit der Ortsrat davon betroffen ist;

5. Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung oder einem ähnlichen Sondervermögen, soweit der Ortsrat davon betroffen ist;

6. Förderung von ehrenamtlich Tätigen in den Ortschaften.

§ 5
Ortschaften mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

Die Stadtteile Berensch-Arensch und Holte-Spangen bilden in den Grenzen der früheren Gemeinden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

§ 6
Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung

Zu den Hilfsfunktionen, die die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher für die Stadtverwaltung erfüllen, zählen insbesondere:

1. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist,

2. Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebens-bescheinigungen für Rentner),

3. Annahme und Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung,

4. Meldung von Gefahren.

§ 7

Beamtinnen/Beamte auf Zeit, Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 NKomVG werden vom Rat als weitere leitende Beamtinnen/Beamte

- die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat
- die Stadträtin bzw. der Stadtrat sowie
- die Stadtbaurätin bzw. der Stadtbaurat

in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und ihr/ihm die Leitung eines Dezernates übertragen. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister für den Bereich ihres Dezernates; die allgemeine Vertretung durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat bleibt davon unberührt. Sie gehören dem Verwaltungsausschuss an.

§ 8

Verfügung über Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt.

§ 9

Verträge mit Ratsmitgliedern usw.

Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich, politisch und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören:

1. die nach Satzungen, feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, kreis- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie insbesondere

 - Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, insbesondere Klagen vor den Gerichten,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen,
 - grundbuchliche Vorbelastungen bei der Veräußerung städtischer Grundstücke,
 - Vorrangseinräumungen vor Rechten in Abteilung II und III des Grundbuches sowie
 - Abschluss, Auflösung und Kündigung von Arbeitsverträgen.

3. Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

a.	Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOB/UVgO bis zu	200.000 €
	- soweit die Ortsräte nach § 4 zuständig sind bis zu	10.000 €
b.	Bei den übrigen Verträgen bis zu	100.000 €
	- soweit die Ortsräte nach § 4 zuständig sind bis zu	5.000 €
c.	Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen bis zu	100.000 €
d.	Bei dem Erwerb von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten bis zu	100.000 €
e.	Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie unvorhergesehen und unabweisbar sind bis zu	25.000 €
f.	Bei dem Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) bis zu	50.000 €
	- soweit Ortsräte nach § 4 zuständig sind bis zu	2.500 €
g.	Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu	25.000 €
h.	Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu	50.000 €
i.	Bei der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die	25.000 €

Bestellung von Sicherheiten für wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu

(2) Die o.g. Wertgrenzen beziehen sich auf den in sich abgeschlossenen Gesamtauftrag, der wirtschaftlich eine Einheit bildet (einschließlich MwSt.). Bei der Vergabe von Teillosen gilt die Summe aller Teilaufträge als der maßgebende Wert. Sie beziehen sich auf Preise einschließlich Nebenkosten und Mehrwertsteuer, jedoch abzüglich etwaiger Nachlässe und Skonti. Erhöht sich durch Erweiterungs- und Zusatzaufträge nachträglich die Auftragssumme, so sind für die Wertgrenzen die neuen Gesamtkosten des Auftrages maßgebend, sofern sich die Gesamthöhe des Auftrages um mehr als 10 v. H. erhöht.

(3) Bei der Verwendung von Stiftungserträgen der rechtlich unselbständigen Stiftungen - soweit nicht die Ortsräte nach § 4 zuständig sind - im Einzelfall bis zu 5.000,00 €, jedoch bei der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 nach vorheriger Benehmensherstellung mit dem Beirat der Stiftung und bei der Dr. Sthamer/Marquardt-Stiftung nach vorheriger Benehmensherstellung mit dem Kulturausschuss.

(4) Zustimmungen zu Neu-Investitionen der Abwasserbeseitigung, sofern die geplante Maßnahme 50.000,00 € nicht überschreitet.

(5) Die Erteilung von Genehmigungen nach der NBauO und sonstigen spezialgesetzlichen Regelungen sind grundsätzlich Geschäfte der laufenden Verwaltung; dazu gehören nicht:

a) die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, die städtebaulich von besonderer Bedeutung ist,

b) die Erteilung einer Genehmigung nach § 33 BauGB für Vorhaben, die städtebaulich von besonderer Bedeutung sind,

c) die Erteilung einer Genehmigung für Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des § 34 oder § 35 BauGB unterfallen und städtebaulich von besonderer Bedeutung sind,

d) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gegenüber Drittbehörden für Vorhaben, die städtebaulich von besonderer Bedeutung sind.

e) Die Erteilung einer Zustimmung nach § 36a BauGB (Bauturbo) für Vorhaben, die städtebaulich von besonderer Bedeutung sind. Von städtebaulicher besonderer Bedeutung ist die Erteilung einer Zustimmung in den Fällen nach § 36a BauGB für ein Vorhaben nach Satz 1 dann. Wenn das

 - Vorhaben mehr als 25 Wohneinheiten umfasst oder das
 - Vorhaben eine Fläche von mehr als einem Hektar im Außenbereich nach § 35 BauGB aufweist.

§ 11
Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, wenn der Vermögenswert bei Mobilien 50.000,00 € brutto, bei Immobilien 100.000,00 € übersteigt.

§ 12
Annahme und Vermittlung von Spenden etc.

Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €. Darüber hinaus bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss durch Beschluss. Im Übrigen entscheidet der Rat durch Beschluss.

§ 13
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Cuxhaven gemeinsam eingereicht, so haben sie bis zu zwei Personen zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertreten.

(2) Unzulässig sind

a. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Cuxhaven zum Gegenstand haben,

b. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),

c. Anregungen oder Beschwerden, die ein rechtswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Sie sind nach Kenntnisnahme zurückzuweisen.

(3) Der Rat kann die Beratung der vorgebrachten Anregungen oder Beschwerden mit der Begründung ablehnen, dass sie

a. Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens sind,

b. Gegenstand eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides sind,

c. gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.

(4) Der Rat überträgt dem Verwaltungsausschuss die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.

(5) Die Unterrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Art der Erledigung ist Geschäft der laufenden Verwaltung. Haben Rat oder Verwaltungsausschuss nichts anderes beschlossen, sind die Antragstellerin oder der Antragsteller davon zu unterrichten, dass der Rat die Anregung oder Beschwerde zur Kenntnis genommen hat.

§ 14
Einwohnerversammlungen

(1) Zeit, Ort und Gegenstand einer Einwohnerversammlung sind in der Regel öffentlich bekanntzumachen. Dieses soll frühestens einen Monat und spätestens eine Woche vor der Veranstaltung geschehen.

(2) Besteht besonderer Anlass, einen beschränkten Personenkreis zur Einwohnerversammlung einzuladen, so ist anstelle der öffentlichen Bekanntmachung dieser Personenkreis persönlich einzuladen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Diese Verfahrensweise ersetzt nicht die Verpflichtung zur Unterrichtung gem. § 85 Abs. 5 S. 1 NKomVG.

§ 15
Verkündung von Rechtsvorschriften, Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt Cuxhaven werden im „Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven“ (Verkündungsblatt nach § 11 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) verkündet. Sie werden ergänzend im Internet unter der Adresse www.cuxhaven.de/bekanntmachungen veröffentlicht; diese Bereitstellung im Internet ersetzt nicht die Verkündung nach Satz 1.

(2) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen anderen Inhalts der Stadt Cuxhaven werden auf der Internetseite www.cuxhaven.de/bekanntmachungen veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist in der örtlichen Tageszeitung „Cuxhavener Nachrichten“ hinzuweisen.

(3) Bekanntmachungen Dritter, die im Wege der Amtshilfe erfolgen sollen, werden abweichend von Absatz 2 auf der Internetseite www.cuxhaven.de/bekanntmachungen unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ im Bereich „Schwarzes Brett“ veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ein Hinweis nach Abs. 2 Satz 2 erfolgt nicht.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit und Ort von öffentlichen Sitzungen städtischer Gremien in der örtlichen Tageszeitung „Cuxhavener Nachrichten“ direkt veröffentlicht. Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung kann auf der Internetseite www.cuxhaven.de/ratsinformationssystem sowie drei Tage vor der jeweiligen Sitzung im Aushangkasten des Rathauses eingesehen werden. Der Aushangkasten des Rathauses befindet sich am Nebeneingang des Rathauses in der Rathausstraße gegenüber dem Eingang des Bürgerbüros. Der Standort,

an dem sich der Aushangkasten befindet, wird nach Absatz 2 bekanntgemacht. In der Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die Veröffentlichung der Tagesordnung unter Angabe der Quelle, wo die Tagesordnung bereitgestellt wird, hinzuweisen.

(5) Bei öffentlichen Zustellungen im Sinne von § 10 des Verwaltungs-zustellungsgesetzes (VwZG) wird das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung, wo das Schriftstück eingesehen werden kann, im Aushangkasten des Rathauses Cuxhaven ausgehängt und ergänzend auf der Internetseite www.cuxhaven.de/bekanntmachungen unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ im Bereich „Schwarzes Brett“, für die Dauer des Aushangs, veröffentlicht. Ein Hinweis nach Abs. 2 Satz 2 erfolgt nicht.

(6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder der öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Verkündung/ Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude/Rathaus der Stadt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile textlich grob umschrieben. Bei der Verkündung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 16
Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung der Stadt Cuxhaven vom 2. Mai 2013 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.04.2021 außer Kraft.

Cuxhaven, den 31. August 2023

Uwe Santjer (L.S.)
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 14. September 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 30, S. 203 -

Erste Änderungssatzung vom 06. November 2025

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a geändert

§ 15 neu gefasst

Inkrafttreten am 01.Dezember 2025

- Veröffentlicht am 20. November 2025 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, Seite 423 –

Zweite Änderungssatzung vom 26. Februar 2026

§ 10 Abs. 5 wird nach Buchstabe d) der folgende Buchstabe e) angefügt

Inkrafttreten am 01. März 2026

- Veröffentlicht am 29. Oktober 2026 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39, Seite 380